

Senden an / Envoyer à: vernehmlassung@vss.ch

## 1. Basisinformationen

## Informations de base

Datum / Date: 26. September 2024	Kommentar von / Commentaire de: Velokonferenz Schweiz	Rückfragen bei / Renseignements chez: Daniel Sigrist, Geschäftsstelle, info@velokonferenz.ch, 032 365 64 50
-------------------------------------	--	--

## 2. Kommentare zur Norm

## Commentaires relatifs à la norme

A*	Thema / Thème	B*	Kommentar / Commentaire	C*	D*
	Generell		<p>Die Velokonferenz Schweiz begrüsst die Anpassungen. Die Teilrevision sollte aber auch dazu genutzt werden, weitere, offensichtlich veraltete Ausführungen und Bestimmungen zu ändern. Die folgenden Bemerkungen gehen auf einige Aspekte ein. Es wird aber an dieser Stelle auf eine tiefergehende Beurteilung verzichtet.</p> <p>Die Abmessungen der Velos haben sich in den letzten Jahren stark verändert mit der Zunahme von Velos mit Anhängern und Lastenvelos. Dies ist insbesondere bei der Dimensionierung von Radien und Schikanen zu berücksichtigen.</p> <p>Viele Darstellungen entsprechen nicht der jeweils im Text verlangten Grosszügigkeit einer Anlage bezüglich Dimensionierung (Massstäblichkeit) und Radien. Zudem sind die Rampenlängen vielerorts so kurz eingezeichnet, als ob sie Treppen wären. Damit werden Wert und Aussagekraft der Norm vermindert. Erst wenn die Rampenlänge im richtigen Verhältnis zu den Breiten und Radien dargestellt wird ist ersichtlich, ob es sich um eine grosszügige Anlage handelt und die Linienführung ein flüssiges Befahren zulässt oder nicht. Die Überarbeitung soll deshalb dazu genutzt werden, alle Skizzen und Darstellungen zu überprüfen und wo nötig zu verbessern.</p>		

## 3. Kommentare zu einzelnen Kapiteln und Abschnitten (Ziffern)

## Commentaires relatifs aux chapitres et paragraphes (chiffres)

A*	Kap. / Chap.	Ziff. / Par.	B*	Kommentar / Commentaire	C*	D*
	C	11		Beim Verkehrsfluss allenfalls Velobahnen erwähnen		
	E	18		Abb. 6 Sperflächen sind zwingend anzuordnen. Pfosten können leicht übersehen werden und sind eine häufige Unfallursache.		
	E	18		Abb. 7 Schikanen sind aufgrund der vermehrten Verwendung von Lastenvelos und Velos mit Anhängern grosszügiger auszugestalten. Der Abstand zwischen den Barrieren soll deshalb mindestens 2.50 m betragen (statt 1.40 m). Schikanen sollen in Steigungen generell vermieden oder in Ausnahmefällen in Steigungen von höchstens 6 % angewendet werden. Es braucht viel Kraft und Geschicklichkeit, ein Velo mit Anhänger oder Lastenvelo durch eine Schikane zu schieben (auch für Zufussgehende mit Kinderwagen mühsam). Ergänzende Hinweise auf weitere Möglichkeiten der Geschwindigkeitsreduktion wie Rillen, Rinnen und vertikale Versätze sind hilfreich. Grundsätzlich geht es darum, den Veloverkehr auf ein zweckmässige Art zu verlangsamen, nicht darum, ihn zu verhindern oder übermässig zu behindern.		
	F	21		Die in den Abb. 8 und 9 dargestellten Unterführungen entsprechen nicht der im Text verlangten Grosszügigkeit der Anlagen. Dargestellt sind reine Fussgängerlösungen (vgl. Kommentar in der Einleitung).		
	F	22.1		Generell: Die neuen Inhalte bieten einen wesentlichen Mehrwert und werden ausdrücklich begrüsst.		

Senden an / Envoyer à: vernehmlassung@vss.ch

	F	22.1		Titel der Tabelle 2: <i>Minimale lichte Breiten B des Tunnels in Abhängigkeit von Begegnungsfall und <b>prognostiziertem</b> Verkehrsaufkommen</i>		
	F	22.1		Fussnote 1) <i>Die Verkehrsflächen für den Fuss- und den Veloverkehr sind entsprechend den <b>prognostizierten</b> Frequenzen aufzuteilen</i> Begründung für beide oben erwähnten Punkte: Aufgrund der langen Lebensdauer von baulichen Anlagen (Unterführungen) ist für die ausreichende Dimensionierung für den Fuss-Veloverkehr das zukünftige prognostizierte Verkehrsaufkommen besonders relevant.		
	F	22.1		Verwinkelte Unterführungen (auch Abb. 15): Die Zusatzbreiten gem. Tab. 3 sind so klein, dass sie eine solche Anordnung nicht wirklich besser machen. Vorschlag: Verwinkelte Unterführung weglassen.		
	F	23.1		Abb. 21. Mittelinsel in übergeordnete Fahrbahn als Querungshilfe einzeichnen und mit Fussgängerstreifen ergänzen.		
	F	23.1		Abb. 22 Besonders krasses Beispiel für die nicht fachgerechte Darstellung bezüglich Massstäblichkeit: wenn das eingetragene Mass von 4.0 m als Massstab gilt, beträgt die Breite der Unterführung ca. 2.0 m und ist somit nicht befahrbar (vgl. Kommentar in der Einleitung).		
	F	23.1		Abb. 23 und 24. Auch hier: die dargestellte Abmessungen und Massstäblichkeit stimmen nicht. Ebenso stimmen die Rampenlängen nicht, sie müssten viel länger sein. Um die Höhendifferenz zu überwinden, müsste eine Rampe ca. 60 m lang sein (vgl. Kommentar in der Einleitung).		

#### 4. Rechtsverbindlichkeit

Caractère juridiquement contraignant

Sind Sie der Auffassung, dass gegenüber dem UVEK zu beantragen sei,  
 die Norm als rechtsverbindlich zu erklären?

ja / oui

*Jugez-vous qu'il faut solliciter au DETEC de déclarer la norme juridiquement contraignante?*

nein / non

#### 5. Kosteneinschätzung

Estimation des coûts

Erachten Sie die vorliegende Norm bezogen auf den Lebenszyklus eines Bauwerkes als  
*Jugez-vous que la présente norme, par rapport au cycle de vie d'un ouvrage,*

- kostensteigernd / *augmente les coûts*  
 kostenneutral / *n'influence pas les coûts*  
 kostensenkend / *baisse les coûts*

Erachten Sie diese Veränderung als  
*Jugez-vous ce changement comme*

- substantiell / *substantiel*  
 nicht substantiell / *pas substantiel*